

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)

Corona-Pandemie: Verpflichtung der Laborbetreiber in Bayern zur Meldung der Anzahl der untersuchten Abstriche und Proben sowie der Anzahl der positiven und negativen Befunde an das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

vom 11. Februar 2021, Az. G5ASz-G8000-2020/122-815, geändert durch Bekanntmachung vom 28. Juni 2021, Az. G5ASz-G8000-2020/122-906, durch Bekanntmachung vom 6. Dezember 2021, Az. G5ASz-G8000-2020/122-944, durch Bekanntmachung vom 29. Juni 2022, Az. GCRc-G8000-2022/44-319 und durch Bekanntmachung vom 19. Dezember 2022, Az. GCRc-G8000-2022/44-576

Das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege erlässt auf der Grundlage der § 13 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 11 und des § 16 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 3, Abs. 3 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 65 Satz 2 Nr. 2 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) folgende

Allgemeinverfügung

1. Laborbetreiber einschließlich Labore von Krankenhäusern und Universitätsinstitute, die ihre Tätigkeit im Freistaat Bayern ausüben und Abstriche oder Proben auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 untersuchen, sind unbeschadet der Meldepflicht aus § 7 Abs. 1 Nr. 44a IfSG zusätzlich verpflichtet, die Gesamtzahl der am jeweiligen Tag untersuchten Abstriche und Proben und die Anzahl der dabei positiven und negativen Befunde, die mittels molekularbiologischer Testverfahren (PCR) untersucht wurden, sowie die Gesamtzahl der am jeweiligen Tag untersuchten Abstriche und Proben und die Anzahl der dabei positiven und negativen Befunde, die mittels Antigennachweis untersucht wurden, tagesaktuell an das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit unter der E-Mail-Adresse covidlabreport@lgl.bayern.de zu übermitteln. Bei der ersten Meldung der mittels molekularbiologischer Testverfahren (PCR) untersuchten Proben und der mittels Antigennachweis untersuchten Proben sind darüber hinaus einmalig die Gesamtzahl der bisher untersuchten Abstriche und Proben sowie die Anzahl der positiven und negativen Befunde seit 1. Januar 2022¹ zu melden.

Sind bei einer Person im Rahmen einer einzelnen Untersuchung mehrere Abstriche oder Proben untersucht worden, so ist dies als ein Fall zu melden. Sind bei einer Person im Rahmen einer einzelnen Untersuchung sowohl molekularbiologische Testverfahren (PCR) als auch ein Antigennachweis angewendet worden, so ist nur das Ergebnis des molekularbiologischen Testverfahrens (PCR) zu melden.

2. Ordnungswidrig nach § 73 Abs. 1a Nr. 3 und 4 IfSG handelt, wer entgegen Nr. 1 der Verpflichtung zur Meldung nicht nachkommt.²³
3. Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.
4. Diese Allgemeinverfügung tritt am 12. Februar 2021 in Kraft und mit Ablauf des 28. Februar 2023⁴ außer Kraft.⁵

¹ Geändert durch Bekanntmachung vom 29.06.2022.

² Bisherige Nr. 2 aufgehoben durch Bekanntmachung vom 29.06.2022.

³ Geändert durch Bekanntmachung vom 29.06.2022.

⁴ Außerkrafttreten neu gefasst durch Bekanntmachung vom 06.12.2021, vom 29.06.2022 und vom 19.12.2022.

⁵ Bisheriger Satz 2 aufgehoben durch Bekanntmachung vom 29.06.2022.

Begründung⁶

Zu Nr. 1:

Die vorliegende Allgemeinverfügung hat eine Erweiterung der Labor-Meldepflicht zum Gegenstand.

Bereits kraft Gesetzes besteht eine Meldepflicht nach §§ 6 bis 10 IfSG an die Gesundheitsämter und gemäß §§ 11, 12 IfSG an die jeweils zuständige Landesbehörde und das RKI. Diese Meldepflichten bleiben durch die vorliegende Allgemeinverfügung unberührt und bestehen fort.

Angesichts der durch das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 ausgelösten pandemischen Lage in Bayern sind nach wie vor landesweite Maßnahmen geboten, um das Infektionsgeschehen einzudämmen und das Gesundheitssystem leistungsfähig zu erhalten.

Der landesweiten Nachvollziehbarkeit der Anzahl der durch in Bayern ansässigen Labore durchgeführten Untersuchungen pro Tag und dem Verhältnis der dabei erhaltenen positiven zu den negativen Befunden im Hinblick auf eine möglichst effektive Infektionskontrolle kommt dabei eine große Bedeutung zu.

Gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 IfSG können der Bund und die Länder weitere Formen der epidemiologischen Überwachung durchführen. Insbesondere kann nach § 13 Abs. 3 Satz 8 IfSG das Bundesministerium für Gesundheit Labore durch Rechtsverordnung und mit Zustimmung des Bundesrates verpflichten, Untersuchungsmaterial und Isolate von Krankheitserregern zum Zwecke weiterer Untersuchungen und der Verwahrung an bestimmte Einrichtungen der Spezialdiagnostik abzuliefern (molekulare und virologische Surveillance). Darüber hinaus können gemäß § 13 Abs. 3 Satz 11 IfSG die Länder auch zusätzliche Maßnahmen der molekularen und virologischen Surveillance treffen. Wenn also schon die Herausgabe von Untersuchungsmaterialien nach diesen Vorschriften verlangt werden kann, kann erst recht – wie vorliegend – als Minus dazu die Auskunft hinsichtlich des reinen Zahlenmaterials der Untersuchungsergebnisse auf diese Vorschriften gestützt werden.

Die Befugnis dahingehend, konkret die Laborbetreiber, die ihre Tätigkeit im Freistaat Bayern ausüben und Abstriche oder Proben auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus untersuchen, zur Übermittlung der o. g. Meldungen gegenüber dem Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit zu verpflichten, ergibt sich aus § 16 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 IfSG.

Gemäß der Generalklausel des § 16 Abs. 1 Satz 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Maßnahmen zur Abwendung der dem Einzelnen oder der Allgemeinheit hierdurch drohenden Gefahren, wenn Tatsachen festgestellt werden, die zum Auftreten einer übertragbaren Krankheit führen können. Gemäß § 16 Abs. 2 Satz 3 IfSG sind Personen, die über die in Abs. 1 genannten Tatsachen Auskunft geben können, verpflichtet, auf Verlangen durch die zuständige Behörde die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen. § 16 Abs. 2 Satz 3 IfSG bildet daher eine Befugnisnorm zur Verpflichtung von Auskünften und zur Herausgabe von Unterlagen. Aus der Formulierung „insbesondere“ in § 16 Abs. 2 Satz 3 IfSG ergibt sich, dass diese Verpflichtung über die beispielhafte Formulierung des § 16 Abs. 2 Satz 3 IfSG hinaus allgemeine Geltung beansprucht.

§ 16 Abs. 3 IfSG gewährt der zuständigen Behörde die Befugnis, Anordnungen über die Übergabe von in § 16 Abs. 2 IfSG genannten Untersuchungsmaterialien zum Zwecke der Untersuchung und Verwahrung an Institute des öffentlichen Gesundheitsdienstes oder andere vom Land zu bestimmende Einrichtungen zu treffen, soweit es die Aufklärung der epidemischen Lage erfordert. Wenn schon die Herausgabe der Untersuchungsmaterialien nach dieser Vorschrift verlangt werden kann, kann erst recht – wie vorliegend – die Auskunft hinsichtlich des reinen Zahlenmaterials der Untersuchungsergebnisse ohne personenbezogene Daten auf diese Vorschrift gestützt werden.

Die Tatbestandsvoraussetzungen des § 16 Abs. 1 IfSG, auf die in § 16 Abs. 2 und 3 IfSG verwiesen wird, liegen vor. Aufgrund der auf das Coronavirus SARS-CoV-2 zurückgehenden pandemischen Lage, besteht die konkrete Gefahr weiterer Ansteckungen. Bezogen auf den jeweils individuellen Patienten steht zum Zeitpunkt der Untersuchung der Abstriche oder Proben noch nicht sicher fest, ob eine Infektion mit dem

⁶ Die Begründung konsolidiert aus Gründen der Übersichtlichkeit die Begründungen der jeweiligen Einzelbekanntmachungen vom 11.02.2021 und vom 28.06.2021 und soll den gegenwärtigen Stand aufzeigen. Rechtsverbindlich sind nur die Begründungen der Einzelbekanntmachungen, nicht jedoch die hier dargestellte und zusammenfassende Begründung.

Coronavirus vorliegt. Es besteht daher insoweit in jedem Einzelfall eine konkrete Gefährdungslage. Die vorliegende Maßnahme kann daher als solche auf diese Vorschriften gestützt werden.

§ 16 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 IfSG enthalten jeweils keine spezifischen Regelungen zu Maßnahmeadressaten, sodass die allgemeinen Regeln gelten. Die Laborbetreiber, die ihre Tätigkeit im Freistaat Bayern ausüben und Abstriche oder Proben auf das Vorliegen einer Infektion mit Coronavirus untersuchen, sind vorliegend deswegen als Maßnahmeadressaten heranzuziehen, weil andere, gleich wirksame Maßnahmen gegen andere Personenkreise nicht möglich sind. Die Verpflichtung zur Meldung der Gesamtzahl der am jeweiligen Tag untersuchten Abstriche und Proben sowie der Anzahl der positiven und negativen Befunde einmal am Tag stellt keinen erheblichen Eingriff in die Rechtspositionen der Laborbetreiber dar. Für die Erreichung des Informationszwecks des Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit als zuständiger oberer Landesgesundheitsbehörde ist eine tagesaktuelle Meldung allerdings unbedingt erforderlich, damit die im Freistaat Bayern vorhandenen Untersuchungskapazitäten einerseits und das Verhältnis der positiven und negativen Befunde zueinander bei Personen, bei welchen eine Untersuchung angezeigt erscheint, andererseits, festgestellt werden können. Daher ist die Anordnung, die Gesamtzahl der am jeweiligen Tag untersuchten Abstriche und Proben sowie die Anzahl der positiven und negativen Befunde tagesaktuell zu übermitteln, auch verhältnismäßig.

Die Bayerische Teststrategie und die Testverordnung des Bundes sehen nun auch die Testung mittels Antigen-Tests vor.

Vor diesem Hintergrund wird daher zusätzlich die Meldepflicht der Gesamtzahl der am jeweiligen Tag untersuchten Abstriche und Proben und die Anzahl der dabei positiven und negativen Befunde, die mittels Antigennachweis untersucht wurden, vorgesehen. Nur so ist es möglich, das Infektionsgeschehen möglichst effektiv zu kontrollieren.

Zu melden ist jeweils die Gesamtzahl der am jeweiligen Tag untersuchten Abstriche und Proben sowie die Anzahl der positiven und negativen Befunde, jeweils unterschieden nach molekularbiologischen Testverfahren (PCR) und Antigennachweisen. Bei der ersten Meldung der mittels molekularbiologischer Testverfahren (PCR) untersuchten Proben und der mittels Antigennachweis untersuchten Proben sind darüber hinaus einmalig die Gesamtzahl der bisher untersuchten Abstriche und Proben sowie die Anzahl der positiven und negativen Befunde seit 1. Januar 2020 zu melden.

Diese Pflicht besteht nicht, soweit bereits auf Grund der Allgemeinverfügung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 17. März 2020, Az. GZ6a-G8000-2020/122-78 (BayMBI. 2020 Nr. 144) oder auf Grund der Allgemeinverfügung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 30. Dezember 2020, Az. G51o-G8000-2020/122-778 (BayMBI. 2020 Nr. 822) erstmalig eine Meldung erfolgt ist.

Sind bei einer Person im Rahmen einer einzelnen Untersuchung mehrere Abstriche oder Proben untersucht worden, so ist dies als ein Fall zu melden. Sind bei einer Person im Rahmen einer einzelnen Untersuchung sowohl molekularbiologische Testverfahren (PCR) als auch ein Antigennachweis angewendet worden, so ist nur das Ergebnis des molekularbiologischen Testverfahrens (PCR) zu melden. Dies gilt sowohl für die tagesaktuellen Meldungen als auch für die einmaligen Meldungen der Fälle seit 1. Januar 2020.

Begründung zur Änderung von Nr. 1 Satz 2 durch Bekanntmachung vom 29.06.2022:

Hier erfolgt die Angleichung an das laufende Jahr 2022.

Zur Aufhebung der bisherigen Nr. 2 durch Bekanntmachung vom 29.06.2022:

Die Durchführung von variantenspezifischen PCR-Tests (cPCR) wird durch Änderung der TestV des Bundes nicht mehr vergütet und findet daher kaum mehr in nennenswertem Umfang statt.

Gesamtgenomsequenzierungen werden mittlerweile überwiegend vom Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit und von Universitätsinstituten durchgeführt. Die Ergebnisse werden zentral in der BayVOC-Datenbank gesammelt, so dass eine Überwachung zirkulierender Virusvarianten auf diesem Weg erfolgt und eine Meldepflicht von vPCR-Untersuchungen derzeit nicht notwendig ist.

Zu Nrn. 3 und 4 (jetzt Nrn. 2 und 3)⁷:

Zu widerhandlungen sind als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 25 000 Euro bewehrt (§ 73 Abs. 1a Nr. 3 und 4 und Abs. 2 IfSG). Nr. 3 verweist auf den gesetzlich geltenden Sofortvollzug.

⁷ Geändert durch Bekanntmachung vom 29.06.2022.

Zu Nr. 5 (jetzt Nr. 4)⁸:

Die Allgemeinverfügung tritt am 12. Februar 2021 in Kraft. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit ist sie bis einschließlich 30. Juni 2022⁹ befristet. Mit dem Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung war die Allgemeinverfügung zur Verpflichtung der Laborbetreiber vom 30. Dezember 2020, BayMBl. 2020 Nr. 822, aufzuheben.

Begründung zur Änderung von Nr. 5 durch Bekanntmachung vom 06.12.2021:

Die pandemische Lage, die das Coronavirus SARS-CoV-2 ausgelöst hat, besteht weltweit und auch in Bayern fort. Gegenwärtig sind ein sehr dynamisches Infektionsgeschehen und eine damit einhergehende Überlastung der Krankenhäuser zu beobachten. Mit besonderer Besorgnis wird derzeit das Vorkommen der Virusvariante Omikron beobachtet, die nach bisherigen Erkenntnissen eine ungewöhnlich hohe Zahl von ca. 30 Aminosäureänderungen im Spike-Protein besitzt, darunter solche mit bekanntem phänotypischem Einfluss (Erhöhung der Übertragbarkeit, Immunevasion), aber auch viele Mutationen, deren Bedeutung unklar ist. Auch erste epidemiologische Daten aus Südafrika deuten auf eine erhöhte Übertragbarkeit der Variante Omikron hin. Seit dem Auftreten von Omikron in Südafrika ist die Zahl an Krankenhauseinweisungen in Südafrika deutlich gestiegen. Noch ist der Anteil der Variante Omikron im Probenaufkommen der Gesamtgenomsequenzierungen in Deutschland gering, ein Anstieg ist allerdings zu befürchten und muss frühzeitig erkannt werden

Aus diesem Grund ist die in Nr. 1 genannte Allgemeinverfügung zunächst bis zum 30. Juni 2022 zu verlängern.

Begründung zur Änderung von Nr. 4 durch Bekanntmachung vom 29.06.2022:

Die pandemische Lage, die das Coronavirus SARS-CoV-2 ausgelöst hat, besteht weltweit und auch in Bayern fort. Gegenwärtig sind nach wie vor ein sehr dynamisches Infektionsgeschehen zu beobachten. Der seit Ende März 2022 beobachtete Rückgang der täglichen Fallzahlen setzt sich derzeit nicht fort. Die bundesweite 7-Tage-Inzidenz stieg in Kalenderwoche (KW) 24 im Vergleich zur Vorwoche in allen Altersgruppen an (+ 23 %). In Deutschland dominiert seit fünf Monaten mit gegenwärtig über 99 % die Omikron-Variante, dabei lag der Anteil der Omikron-Sublinie BA.5 in KW 23 bei 50 % und ist zur dominierenden Variante geworden. Die Belastung des Gesundheitsversorgungssystems, insbesondere im intensivmedizinischen Bereich, stieg in KW 24 wieder leicht an.; Die Zahl der neu hospitalisierten Patientinnen und Patienten mit schweren akuten respiratorischen Infektionen (SARI), darunter auch COVID-19-Erkrankungen, liegt aber weiterhin auf niedrigem Niveau. Eine genaue Überwachung des Infektionsgeschehens in Bayern ist nach wie vor erforderlich, insbesondere mit Blick auf ein möglicherweise weiter gesteigertes Infektionsgeschehen in den Herbst- und Wintermonaten.

Aus diesem Grund ist die Allgemeinverfügung zunächst bis zum 31. Dezember 2022 zu verlängern.

Begründung zur Änderung von Nr. 4 durch Bekanntmachung vom 19.12.2022:

Die pandemische Lage, die das Coronavirus SARS-CoV-2 ausgelöst hat, besteht weltweit und auch in Bayern fort. Gegenwärtig ist nach wie vor ein dynamisches Infektionsgeschehen zu beobachten. Zunächst stagnierten die Fallzahlen seit der Kalenderwoche 47 unter tageweisen Schwankungen auf vergleichsweise niedrigem Niveau. Seit der Kalenderwoche 49 (5. Dezember bis 11. Dezember 2022) ist ein leicht ansteigender Trend der 7-Tage-Inzidenzen im Vergleich zur Vorwoche zu beobachten. Die bayernweite 7-Tage-Inzidenz stieg am 14. Dezember 2022 im Vergleich zur Vorwoche um + 7,2 % auf 118,8.

Weiterhin ist die Omikron-Sublinie BA.5 die in Deutschland dominierende SARS-CoV-2-Variante, ihr Gesamtanteil lag in der Kalenderwoche 48 bei 90 %. Dabei nimmt der Anteil bestimmter Unterformen von BA.5, die von der WHO als „Omikron-Subvarianten unter Beobachtung“ eingestuft werden, in Deutschland weiter auf über 26 % für BF.7 und 17 % für BQ.1.1 in der Kalenderwoche 48 zu. Der Anteil von BA.2 erhöhte sich auf über 8 % und der Anteil von BA.4 erniedrigte sich auf 0,8 % in der Kalenderwoche 48. Andere Varianten wie BA.4 spielen nur eine geringe Rolle. Die Variante Omikron BA.2 gewinnt in Kalenderwoche 48 wieder mehr an Bedeutung aufgrund einer Diversifizierung in BA.2.75 Sublinien.

Von Mitte Oktober 2022 bis etwa Ende November 2022 konnte bei den belegten Bettenkapazitäten insgesamt ein deutlicher Rückgang der Belegungszahlen mit COVID-19-Patienten festgestellt werden. Unter den üblichen tageweisen Schwankungen zeichnet sich derzeit eine Plateaubildung mit leicht steigender

⁸ Geändert durch Bekanntmachung vom 29.06.2022.

⁹ Geändert durch Bekanntmachung vom 06.12.2021.

Tendenz bei der Belegung mit COVID-19-Patienten ab. Auch im Bereich der Intensivkapazitäten wurde analog zur COVID-19-Gesamtbelegung von Mitte Oktober 2022 bis etwa Mitte November 2022 ein Rückgang der COVID-19-Belegung gemeldet. Hier bewegt sich die Zahl der intensivmedizinisch versorgten COVID-19-Patienten unter tageweisen Schwankungen derzeit ebenfalls insgesamt auf einem Plateau mit leicht steigender Tendenz. Ob sich der Anstieg der Belegungszahlen mit COVID-19-Patienten verfestigt, lässt sich derzeit noch nicht absehen.

Eine genaue Überwachung des Infektionsgeschehens in Bayern ist nach wie vor erforderlich, insbesondere mit Blick auf das Infektionsgeschehen in den Wintermonaten.

Die Allgemeinverfügung ermöglicht es, den Untersuchungsumfang sowie die Untersuchungskapazitäten der bayerischen Labore abzuschätzen und dient dazu, eine meldewegbedingte Verzögerung in der Datenlage aus den Meldedaten nach dem Infektionsschutzgesetz zu überbrücken. Darüber hinaus ermöglicht die Allgemeinverfügung eine Auswertung der Positivenrate der durchgeführten Testungen, die ohne die Allgemeinverfügung nicht als ein Indikator zur Beurteilung des Infektionsgeschehens zur Verfügung stünde.

Aus diesem Grund ist die Allgemeinverfügung zunächst bis zum Ablauf des 28. Februar 2023 zu verlängern.

gez.

Dr. Winfried B r e c h m a n n
Ministerialdirektor